OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350256/2/GS/TO

Datum:
Linz, 2. August 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. G Saxinger über die Beschwerde des Herrn B.I., vertreten durch V., DSA C.S., X, V., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.06.2016, GZ: BHVBSO-2016-225729/7-EDL, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.06.2016, GZ: BHVBSO-2016-225729/7-EDL, bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.06.2016, GZ: BHVBSO-2016-225729/7-EDL, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 28.04.2016 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes abgewiesen. Dieser Bescheid wurde damit begründet, dass im Falle des Beschwerdeführers die rechtlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG nicht gegeben seien, weshalb sein Antrag keiner positiven Erledigung zugeführt werden hätte können.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer im Wege seiner Vertretung mit Schriftsatz vom 6. Juli 2016 Beschwerde erhoben und Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Herr I. ist t. Staatsbüger und gehört der k. Bevölkerungsgruppe an. Er hat aufgrund politischer Verfolgung die T. im November 2001 verlassen und in Österreich einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt, welcher mit 29.06.2010 negativ entschieden wurde.
Die Landespolizeidirektion Tirol hat in einer begründeten Stellungnahme gemäß §44b Abs. 2 NAG festgestellt, dass die Ausweisung von Herrn I. auf Dauer unzulässig sei (GZ: Fr 1374925, vom 25.12.2013).
Am 08.01.2014 wurde Herrn I. eine auf ein Jahr befristete Aufenthalts-berechtigung durch das Magistrat I. ausgestellt.
Mit 09.01.2015 wurde diese durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck um ein Jahr verlängert (lt. mündlicher Auskunft der Abtg. für Migrationswesen, BH Vöcklabruck)
Mit 09.01.2016 hat Herr I. durch das Magistrat L. einen bis 09.01.2019 befristeten Aufenthaltstitel (rot-weiß-rot-Karte plus) erhalten.

Laut rechtlicher Beurteilung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erfüllt Herr I. die im § 4 Oö. BMSG normierten Voraussetzungen für die Gewährung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht, da Herr B.I. über keinen Daueraufenthaltstitel im Sinne des § 4 OÖBMSG verfügt.
Herr I. lebt seit 15 Jahren in Österreich, die Landespolizeidirektion Tirol hat in ihrer begründeten Stellungnahme vom 25.12. 2013 festgestellt, dass eine Ausweisung auf Dauer unzulässig sei. Dieser Ausspruch der dauerhaften Unzu-lässigkeit einer Ausweisung muss meines Erachtens einem „Daueraufenthalt" im Sinne des Gesetzes gleich gestellt werden und daher ist die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren.

Herr I. leidet seit längerem an einer schweren psychischen Erkrankung, nämlich an paranoider Schizophrenie und posttraumatischer Belastungsstörung. Aufgrund seiner Erkrankung ist Herr I. nicht in der Lage einer Arbeit nachzugehen. Herr I. ist an sich bemüht eine Arbeit zu finden, führt auch immer wieder Vorstellungsgespräche, ist aber nicht in der Lage die Arbeit zu bewältigen. In

seinem Versicherungsdatenauszug sind zahlreiche Arbeitsversuche dokumentiert. Herr I. ist derzeit in der Obdachloseneinrichtung „M." untergebracht. Insbesonders aufgrund von Suizidalität war Herr I. 2016 bereits mehrfach in der Psychiatrie/Salzkammergutklinikum V. in Behandlung. Herr I. erhält noch bis 15.07.2016 Krankengeld durch die OÖ Gebietskrankenkasse, ab 16.07.2016 verfügt er über keinerlei Einkommen und auch über keine Krankenversicherung mehr.

Im Hinblick auf die schwierige Situation von Herrn I. habe ich die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ersucht, wie gem. § 4 Abs. 2 Oö BMSG festgelegt, Bedarfsorientiert Mindestsicherung aufgrund des Privatrechtes zu leisten, da der Lebensunterhalt von Herrn I.
1) nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2) dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

Leider wurde auch dies durch die Bezirkshauptmannschaft abgelehnt. Da von meinem Klienten keine andere Leistung bezogen werden kann, die seinen Lebensunterhalt sichern könnte und er über keinerlei Vermögen verfügt, bin ich der Ansicht, dass die Gewährung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist. Obwohl Herr I. vorerst in der Notschlafstelle M. eine Wohnmöglichkeit hat, ist nicht geklärt, wie lange er diese behalten kann, wenn er die Kosten für den Wohnplatz nicht zahlen kann. Darüber hinaus hat er ab 15. Juli 2016 aufgrund des fehlenden Einkommens keine Möglichkeit, sich mit Essen, Hygieneartikeln uns Sonstigem zu versorgen. Besonders schwerwiegend ist die Tatsache, dass er aufgrund der fehlenden Krankenversicherung und des fehlenden Einkommens die Behandlung seiner Erkrankung mit den entsprechenden Medikamenten nicht fortsetzen kann."

3. Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneisicht. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal eine solche von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer ist t. Staatsbürger, der 2001 in Österreich einen Antrag auf Asylgewährung gestellt hat, welcher mit 29.06.2010 abgewiesen wurde.
Mit 25.12.2013 (GZ: Fr 1374925) wurde von der Landespolizeidirektion Tirol in einer begründeten Stellungnahme festgestellt, dass die Ausweisung des Beschwerdeführers auf Dauer unzulässig sei.
Mit 08.01.2014 wurde eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsberechtigung durch den Magistrat I. ausgestellt, welche mit 09.01.2015 durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck um ein Jahr verlängert wurde.
Mit 09.01.2016 hat der Beschwerdeführer durch den Magistrat L. eine bis 09.01.2019 befristete „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten.

Der Beschwerdeführer, der an einer schweren psychischen Erkrankung leidet, erhält bis 15.07.2016 Krankengeld durch die OÖGKK und hat derzeit eine Wohnmöglichkeit in der Notschlafstelle M. in V.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. § 4 Oö. BMSG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung:
(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

   sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und

2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

5.2. Nach den Bestimmungen des § 4 Oö. BMSG muss – um bedarfsorientierte Mindestsicherung gewähren zu können – ein dauernder Aufenthalt in Österreich gewährt sein. § 4 Abs. 1 Z 2 lit.

Die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist immer vom tatsächlich bestehenden Aufenthaltstitel abhängig (LVwG-350057/2/KLi/TK vom 2.6.2014).

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er derzeit über eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ verfüge, nicht jedoch über einen Daueraufenthalt in Österreich.

Gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 41a Abs. 3 NAG handelt es sich bei der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ um einen Aufenthaltstitel, der befristet ist. Im gegenständlichen Fall ist der Aufenthaltstitel bis 09.01.2019 befristet.
Aus der Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode ergibt sich dazu Folgendes:
Für EU-/EWR-Bürgerinnen oder –bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige räumt § 4 – in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 Z 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung – dem gegenüber im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts keine absolute, sondern eine durch fremdenrechtliche Bestimmungen (vgl. insbesondere §§ 51 bis 57 NAG sowie Art. 7 und 24 Richtlinie 2004/38/EG) bedingte Position ein, die bisher erforderlichenfalls im Sinn des § 38 AVG zu beurteilen ist. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben. Bei den Familienangehörigen von EU/EWR- und Schweizer-Bürgern ist das Vorhandensein eines abgeleiteten Freizügigkeitsrecht erforderlich (lit. c).
Eine derartige Vorfragenbeurteilung entfällt hinsichtlich der Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“, „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates oder „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ (§§ 45, 48 und 49 NAG) sowie bei Personen mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung (im Sinn der Rechtslage vor dem NAG, vgl. § 81 NAG). Bei diesen Tatbestandsalternativen ist lediglich entscheidend, ob ein entsprechender Aufenthaltstitel vorliegt – oder eben nicht.

6. Nachdem für den Beschwerdeführer ein derartiger Aufenthaltstitel nicht vorliegt, war der Beschwerde keine Folge zu geben und der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

Zur Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung aufgrund des Privatrechts wird hingewiesen, dass auf diese Leistung kein Rechtsanspruch – und damit keine rechtliche Durchsetzbarkeit- für die antragstellende Person gegeben ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Gabriele Saxinger